

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2008

Heft 13

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
Personalmeldungen			
94	19. 06. 2008	Bestellung	370
Wasserstraßen, Schifffahrt			
95	17. 06. 2008	Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2008-03, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Bau- bestimmungen“ (WLTB)	370
96	10. 06. 2008	Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Verletztenversorgung auf See	371
97	27. 06. 2008	Dreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (30. RheinSchPVAbschV)	373

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
Berichtigungen			
98	15. 07. 2008	Berichtigung zu Verkehrsblatt 2008, S. 322 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE – 1. Ergänzung und Berichtigung	374
Aufgebote			
98a	15. 07. 2008	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. .	374 (1-16)
98b	15. 07. 2008	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			375

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift liegt die Bestellpostkarte für den Sammelordner Verkehrsblatt bei.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 94 Bestellung

Bonn, den 19. Juni 2008
Z 30/2122.10/3

Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst hat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Herrn

Staatssekretär Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup
mit Wirkung vom 11.06.2008 für die Dauer von drei Jahren zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Robert Scholl

(VkBl. 2008 S. 370)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 95 Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2008-03, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Bonn, 17. Juni 2008
WS 13/5257.15/1-1

**Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau**

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof

Betreff: Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2008-03, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Bezug: Erlass WS 13/02.02.10-01 vom
17. Dezember 2007

Anlage: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2008-03
gegenüber Ausgabe 2007-10

Das Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2007-10, wurde fortgeschrieben und ist als Ausgabe 2008-03 im WSV-Intranet veröffentlicht.

Dritten, die im Auftrag der WSV tätig sind, kann das TR-W auf Datenträger im HTML-Format durch die Drucksachenstelle der WSV, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover, E-Mail: diedrucksachenstelle@wsv.bund.de, Fax: 0511/9115-4151, Tel.: 0511/9115-4152 zur Verfügung gestellt werden. Bisherige Bezieher des TR-W erhalten die Neufassung automatisch.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Dörries

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W) Verzeichnis der Änderungen Ausgabe 2008-03 gegenüber Ausgabe 2007-10

Abschnitt/Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB (Gesamt)	Anpassung der WLTB an die notifizierte Musterliste Technischer Baubestimmungen, Fassung September 2007 gemäß Anlage	-	17.06.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3.1	DIN 1045-2; Änderung A 1 durch Änderung A 2 ersetzt	Erlass WS 13/14.61.31-4.01 vom 26.02.2008	07.03.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3.1 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 9 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 10	Betone für Kammerwände von Schleusen und vergleichbare massive Bauteile von Wasserbauwerken - DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 - ZTV-W LB 215 „Wasserbauwerke aus Beton- und Stahlbeton“ - ZTV-W LB 219 „Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“ - DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“	Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 11.04.2008	22.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 1	DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton“ (Alkali-Richtlinie), Ausgabe Februar 2007	Erlass WS 13/14.61.31-4.01/00803397 vom 13.02.2008	29.02.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 9	Einhaltung der Frischbetontemperatur bei massigen Betonbauteilen von Wasserbauwerken - BAW-Brief Nr. 2, März 2008 - ZTV-W LB 215 „Wasserbauwerke aus Beton- und Stahlbeton“	Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 10.04.2008	22.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.4 – WSV 12	Einführung BAW-Merkblatt „Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau“ (MKKS), Ausgabe Dezember 2007	Erlass WS 13/14.71.05-2 vom 07.01.2008	21.01.2008

Abschnitt/Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.6.2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 2 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 6	Berechnung und Bemessung von Lagern der Normenreihe DIN EN 1337 - ZTV-ING, Teil 8 – Bauwerksausstattung, Abschnitt 3, Lager und Gelenke - DIN FB 101 – Einwirkungen auf Brücken	Erlass WS 13/38.55.01-0/ 00808064 vom 04.03.2008	18.03.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.2 – WSV 2	Technischer Jahresbericht 2007, Teil II, des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“	-	23.04.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 6	Einführung technischer Baubestimmungen: - ZTV-ING, Fortschreibung Ausgabe Dezember 2007	Erlass WS 13/38.55.01-6/ 00808064 vom 26.02.2008	12.03.2008
3. STLK/ STLB-Bau	Einführung Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), LB 210, „Böschungs- und Sohlensicherungen“, Ausgabe November 2007	Erlass WS 13/70.15.03-12 vom 03.01.2008	08.01.2008
4. ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau für Nassbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206), Ausgabe 2008	Erlass WS 13/70.15.03-07 vom 14.04.2008	22.04.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV 3)	Baupreisindizes - Preisindex für Wasserbau in der WSV - Preisindex für Anlagen des Maschinenbaus einschl. Elektrotechnik in der WSV - Preisindex für bauliche Maßnahmen für das BMVg	-	23.04.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV 4)	Beauftragung der Bundesanstalten für Wasserbau (BAW) und Gewässerkunde (BfG) im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen	Erlass WS 13/WS 14/02.50.10 vom 23.01.2008	28.02.2008

(VkBf. 2008 S. 370)

Nr. 96 Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Verletztenversorgung auf See

Bonn, 10. Juni 2008
WS 22/6223.23/4-2

**Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Verletztenversorgung auf See**

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Errichtung
des Havariekommandos (HKV)
schließen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
– im Folgenden **Bund** genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
Amt für Innere Verwaltung und Planung

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes
Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Minister für Soziales
und Gesundheit,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres,
Sport und Integration,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren,

– im Folgenden **Küstenländer** genannt –

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
berufenen Organe folgende Vereinbarung
über die Verletztenversorgung auf See

Präambel

Die Küstenländer haben sich im Rahmen der
Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung
des Havariekommandos (HKV) gegenüber ihren Partnern
verpflichtet, an der Sicherstellung der Verletztenversor-
gung auf See mitzuwirken. Bund und Küstenländer neh-
men diese Aufgabe auf der Grundlage der HKV gemein-
sam wahr.

Die von Bund und Küstenländern aufgestellten Einheiten
werden unter der Führung des Havariekommandos im
Geltungsbereich der HKV eingesetzt.

Die Verletztenversorgung auf See bei einer komplexen
Schadenslage gemäß HKV beinhaltet u. a. die Versor-
gung einer Vielzahl von Verletzten und Kranken auf See.

Ein solcher Massenanfall von Verletzten oder Kranken auf See erfordert zusätzliche Maßnahmen zur Einsatzplanung, Einsatzvorbereitung, Vorhaltung von Ausrüstung, Ausbildung, Übung und Einsatzbewältigung, die über die den Küstenländern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe obliegenden Maßnahmen hinausgehen.

Die Übernahme der im Einsatzfall und bei Übungen den Partnern entstehenden Kosten wurde bereits in § 10 der HKV geregelt. Eine analoge Regelung für die Verletztenversorgung auf See besteht bisher nicht.

Mit dieser Vereinbarung wird die Bereitstellung von Personal und Ausstattung zur Sicherstellung der Verletztenversorgung auf See sowie die Verteilung der dadurch entstehenden Kosten auf Bund und Küstenländern geregelt.

§ 1 Kostenregelung

(1) Die jedem Küstenland in Erfüllung seiner Aufgaben aus der HKV für die Verletztenversorgung auf See zusätzlich entstehenden Vorhaltekosten für die Beschaffung, den Betrieb, die Ersatzbeschaffung, die Unterhaltung und Reparatur der speziell zur Verletztenversorgung auf See erforderliche Ausstattung tragen der Bund und das jeweilige Küstenland je zur Hälfte. Gleiches gilt für den zusätzlichen Personalaufwand.

Die zusätzlichen Kosten für Ausbildung, Schulung, Training und Übungen tragen Bund und Küstenländer je zur Hälfte, wobei die Hälfte der Küstenländer gemäß dem Kostenschlüssel in § 8 Abs. 2 der BLV SUB auf die einzelnen Küstenländer verteilt wird.

(2) Für die Abrechnung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Kosten gelten die Regelungen der Haushaltsrichtlinie Havariekommando.

§ 2 Personal und Ausstattung

(1) Die Küstenländer besetzen und finanzieren im Havariekommando eine Stelle eines Sachbearbeiters für die Verletztenversorgung auf See im gehobenen Dienst oder eine vergleichbare Stelle sowie anteilmäßig die zugehörige Stelle eines Fachbereichsleiters im höheren Dienst.

(2) Die für die Verletztenversorgung zuständigen Stellen der Küstenländer gewährleisten die Sicherstellung der Verletztenversorgung auf See im Rahmen des Fachkonzepts zur Brandbekämpfung und Verletztenversorgung auf See.

Zu diesem Zweck stellen sie geeignetes Personal, bilden dieses entsprechend den abgestimmten Konzepten aus, führen mit den Vertragspartnern gemeinsame Übungen durch und beschaffen die erforderliche Ausstattung zur Verletztenversorgung auf See im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.

(3) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen.

Die Kündigung ist der Gegenseite schriftlich bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht.

(4) Der Text der Vereinbarung wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, den **10.06.2008**

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Törkel

Bremen, den **28.04.2008**

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
D. Schittkowski

Hamburg, den **30.04.2008**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Vertreten durch das Amt für
Innere Verwaltung und Planung
Der Amtsleiter
V. Schiek

Schwerin, den **03.06.2008**

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Soziales und Gesundheit
i. A. J. Hallauer

Hannover, den **28.04.2008**

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Minister für Inneres,
Sport und Integration
Im Auftrag
Jens Christian Warlitz

Kiel, den **28.04.2008**

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
Dr. Renée Buck

(VkBli. 2008 S. 371)

Nr. 97 **Dreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (30. RheinSchPVAbweichV)**

Vom 27. Juni 2008

Mainz, den 27. Juni 2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Joeris

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), von denen § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang 1 aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden. Die maßgeblichen Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt sind in Anhang 2 aufgeführt.

§ 2

Nichtanwendung von Vorschriften

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nummer II.8 des Anhangs 1 der Neunundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 14. Februar 2008 (VkB. 2008 S. 125) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer einer Vorschrift über die Meldepflicht nach § 12.01 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 12.01 Nr. 6 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung, zuwiderhandelt, soweit die den Meldepflichten unterliegende Strecke im Inland gelegen ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 3 und Nummer II.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Münster, den 27. Juni 2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
In Vertretung
Respondek

**Anhang 1
(zu § 1 Satz 1)**

Abweichungen zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

I. Inhaltsübersicht

- **Meldepflicht (§ 12.01 Nr. 1^{***}, 6^{***})**

II. Vorübergehende Regelungen

„1. § 12.01 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, von Tankschiffen, von Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m, von Verbänden, Kabinenschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die unter Nummer 5 genannten Strecken auf dem bekannt gegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:

- a) Schiffsgattung;
- b) Schiffsname;
- c) Standort, Fahrtrichtung;
- d) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
- e) Tragfähigkeit;
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
- i) Fahrtroute;
- j) Beladehafen;
- k) Entladehafen;

- l) bei Gefahrgütern nach ADNR:
die UN-Nummer oder Stoffnummer,
die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten,

bei anderen Gütern:

die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);

- m) 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/ blaue Kegel;
- n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.“

*** Wiederholung mit Änderungen

2. § 12.01 Nr. 6 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „6. Die zuständige Behörde kann für
- a) Bunkerboote andere Meldepflichten,
 - b) Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

**Anhang 2
(zu § 1 Satz 2)**

Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

1. Beschluss vom 23. November 2006 (2006-II-21) über Anordnungen vorübergehender Art zum Inhaltsverzeichnis und zu § 1.08 Nr. 4, § 1.10 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2, § 1.13 Nr. 1, §§ 1.25, 2.01 Nr. 1, 3, § 9.07 Nr. 2 bis 7, §§ 9.12, 9.13, 10.01 Nr. 3 Tabelle, Nr. 4, § 12.01 Nr. 1, § 14.02 Nr. 5, §§ 14.11 bis 14:13,
2. Beschluss vom 6. Dezember 2007 (2007-II-20) über eine Anordnung vorübergehender Art zu § 12.01 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Protokoll 20),
3. Beschluss vom 29. Mai 2008 (2008-I-22) über die Aussetzung des elektronischen Meldens in der Rheinschifffahrt (Protokoll 22).

(VkBli. 2008 S. 373)

Berichtigung

- Nr. 98 **Berichtigung
zu Verkehrsblatt 2008, S. 322
Richtlinien zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung Straße und
Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-
Durchführungsrichtlinien) – RSE –
1. Ergänzung und Berichtigung**

Unter 5. „zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310“ muss der Wortlaut unter 2. richtig lauten:

2. Beförderung von Vorproduktionsprototypen/Prototypen von Lithiumzellen/-batterien, wobei keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Prototypen besteht, sofern diese für Prüfzwecke befördert werden.

(VkBli. 2008 S. 374)